

## „Alles, was ein moderner Junkie braucht“

### Zeitung berichtet über die Festnahme eines örtlichen „Drogenkönigs“

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet, die Polizei habe das Labor eines örtlichen „Drogenkönigs“ gesprengt und den Mann festgenommen. Die Redaktion verfälscht den Namen des Mannes. Ein Foto zeigt eine Karte, auf der ein Ort gekennzeichnet ist. Der dazugehörige Text lautet: „Eingangstüre Treppenaufgang videoüberwacht, eine Tür, dahinter Flur rechts, Doppeltüre, dort Wohnraum, Drogenlabor, Cannabisplantage Marco L... Herr L. versorgt das Groß der (...) Elektroszene mit allem, was der moderne Junkie braucht. Er stellt her und vertreibt jährlich tonnenweise MDMA, LSD.“ Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass der Wohnort des Beschuldigten aus der veröffentlichten Karte ersichtlich ist. In der Bildunterzeile werde auch der abgekürzte Name des Beschuldigten genannt. Der Chefredakteur der Zeitung bedauert, dass zumindest kurzzeitig der Vorname des Tatverdächtigen in einem Foto digital einsehbar gewesen sei. Der Nachname sei jedoch von Anfang an abgekürzt gewesen. Eine Identifizierung des Wohnorts des Verdächtigen sei aufgrund der schlechten Auflösung der Karte nicht möglich. Der Aufenthaltsort des Drogendealers befinde sich in einem schwer zugänglichen Firmengelände, das von Außenstehenden kaum zu identifizieren sei.

Die Berichterstattung ist presseethisch vertretbar, so dass der Presserat die Beschwerde für unbegründet erklärt. Die Redaktion verstößt nicht gegen den Pressekodex und hier vor allem gegen den in Ziffer 8 festgelegten Schutz der Persönlichkeit. Weder aus dem Text noch im Zusammenspiel von Text und Foto ist der Tatverdächtige erkennbar. Das Foto lässt den Aufenthaltsort des Verdächtigen nicht erkennen. (0016/17/1)

**Aktenzeichen:**0016/17/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2017

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet